Bundesrat **Drucksache 548/03 (Beschluss)**

26.09.03

Stellungnahme
des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zu dem Protokoll betreffend die Verringerung von Versauerung, Eutrophierung und bodennahem Ozon (Multikomponenten-Protokoll) vom 30. November 1999 im Rahmen des Übereinkommens von 1979 über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung

Der Bundesrat hat in seiner 791. Sitzung am 26. September 2003 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Artikel 2 Abs. 1 und 2

Artikel 2 ist wie folgt zu ändern:

a) Absatz 1 ist wie folgt zu fassen:

"(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, Änderungen des Protokolls und seiner Anhänge durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates in Kraft zu setzen."

b) Absatz 2 ist zu streichen.

Begründung:

Es ist sachlich nicht nachvollziehbar, dass der Bundesregierung gemäß Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzentwurfs das Recht eingeräumt werden soll, Änderungen des Protokolls oder seiner Anhänge, mit Ausnahme des Anhangs IX, ohne Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung in Kraft zu setzen. Es handelt sich hierbei um den typischen Fall einer Zustimmungsbedürftigkeit im Sinne des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes. Die Länder sind in den Vollzug des Gesetzes und der auf ihm basierenden Rechtsverordnungen wesentlich eingebunden.

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Straße 192, 50735 Köln
Telefon: 0221/97668-0, Telefax: 0221/97668-338
ISSN 0720-2946

Die Argumentation der Bundesregierung, den Ausschluss der Zustimmungsbedürftigkeit mit "Gründen der Verfahrens- und Verwaltungsvereinfachung" zu rechtfertigen (vgl. die Begründung zu Artikel 2 des Gesetzentwurfs auf Seite 6 der Drucksache), überzeugt nicht. Der Bundesrat tagt alle drei Wochen, terminliche Schwierigkeiten stehen einer erneuten Behandlung durch ihn deshalb jedenfalls nicht entgegen.

Auch lassen die in der Ermächtigung enthaltenen einschränkenden Tatbestandsmerkmale ("Änderungen, die sich ausschließlich auf wissenschaftliche, technische oder verwaltungsmäßige Angelegenheiten beziehen") nicht hinreichend erkennen, in welchem Ausmaß auf die Belange der Länder konkret Einfluss genommen würde, so dass der Bundesrat mit der entsprechenden Materie auch insoweit erneut befasst werden sollte.

Zwar steht die Zustimmungsbedürftigkeit nach Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes unter dem Vorbehalt anderweitiger gesetzlicher Regelung; ein Gesetz, das die Zustimmungsbedürftigkeit beseitigt, bedarf seinerseits der Zustimmung des Bundesrates. Die nicht absehbaren und gegebenenfalls weit reichenden Auswirkungen, welche Änderungen des vorliegenden Protokolls, nicht zuletzt auch für die betroffenen Wirtschaftszweige (zum Beispiel Stromerzeugungsunternehmen, chemische Industrie), mit sich bringen können, machen eine erneute Mitwirkung des Bundesrates an solchen Änderungen beziehungsweise an den entsprechenden Umsetzungsverordnungen jedoch erforderlich.

Der Bundesrat weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass auch das Gesetz zu dem Protokoll vom 3. Juni 1999 betreffend die Änderung des Übereinkommens vom 9. Mai 1980 über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF) erst zustande gekommen ist, nachdem der ursprünglich vorgesehene Ausschluss der Zustimmungsbedürftigkeit für bestimmte Arten von Rechtsverordnungen im Vermittlungsverfahren aufgegeben und die entsprechende Empfehlung des Vermittlungsausschusses sowohl vom Deutschen Bundestag als auch vom Bundesrat angenommen worden war (vgl. BR-Drs. 530/02 - Beschluss -).